

feierlich verhängten Kirchenstrafen erkennen ³⁶⁹⁾ und auch in manchen Einzelentscheidungen nachweisen ³⁷⁰⁾.

Es ist wie eine Zusammenfassung der bestehenden Tendenzen, wenn Innozenz II. auf der Synode von Reims 1131 die ersten Reservatfälle statuiert, die dann auf dem zweiten Laterankonzil 1139 wiederholt wurden und so ihren Weg in das Decretum Gratiani fanden ³⁷¹⁾. Denn im Prinzip waren derartige Reservate schon länger anerkannt ³⁷²⁾, wenn auch — wie in der Frage der Appellationen nach Rom — die Klagen über deren übermäßige Ausdehnung nicht verstummen wollten. Hatte man noch unter Urban II. bei der Lösung von Zensuren gern die Synode herangezogen ³⁷³⁾, so begnügte man sich bald anscheinend mit der Beratung mit den Kardinälen im Konsistorium ³⁷⁴⁾.

Wie die Legaten als des Papstes *vicarii* walteten, so übernahm bei der Abwesenheit des Papstes von Rom dort jeweils ein Kardinal als Vikar seine Stellvertretung. Sein Rat und sein Gericht stellt gewissermaßen ein verkleinertes Konsistorium dar, dem wohl die in Rom verbliebenen Kardinäle angehörten ³⁷⁵⁾.

Wir sind am Ende unserer Untersuchungen über die Reformzeit angelangt. Wir haben diese Studien mit Bedacht als Untersuchungen bezeichnet, weil sich so am besten ihr fragmentarischer Charakter deutlich machen läßt. Die Quellenzeugnisse sind für manchen Zeitabschnitt oder für manche Einrichtung der Kurie so dürftig, daß sich eine zusammenfassende Geschichte der kurialen Verwaltung dieses ganzen Zeitraums wohl kaum schreiben lassen wird. Zum anderen sind einige Teile der kurialen Verwaltung bereits so gründlich erforscht, daß es nur nötig war, die Ergebnisse zusammenzufassen und höchstens etwas nachzuzeichnen, während andere Fragen hier zuerst eingehender untersucht werden mußten. Trotz dieser Bedenken ist es wohl möglich gewesen, eine Klärung mancher schwebenden Fragen zu erreichen oder wenigstens nahezulegen ³⁷⁶⁾.

³⁶⁹⁾ Ebd. S. 245.

³⁷⁰⁾ Beispiele aus dem Pontifikat Alexanders II.: JL. 4470, 4484, 4758.

³⁷¹⁾ Göller a. a. O. S. 80; c. 29 C. XVII q. 4 *Si quis suadente*.

³⁷²⁾ Kg. Wilhelm Rufus von England: Wilhelm von Malmesbury, *Gesta pont. Angl.* I. I § 50, a. a. O. S. 92; Ivo von Chartres: *Ep.* 135, Migne PL. 162, 144; Hildebert von Lavardin: *Epp.* I. II Nr. 43, ebd. Sp. 171, 267.

³⁷³⁾ Vgl. etwa JL. 5540.

³⁷⁴⁾ Vgl. z. B. JL. 6743, 6855, 8403.

³⁷⁵⁾ Hirschfeld a. a. O. S. 462 ff.; Vita Gelasii II, ed. March a. a. O. S. 176.

³⁷⁶⁾ Eine Untersuchung des Legatenwesens wurde hier absichtlich nicht unternommen.